

Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. Mai 2023 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerHZG für die folgenden Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (im Nachfolgenden als Bachelorstudiengänge bezeichnet):

1. Bachelorstudiengang Politikwissenschaft (Bachelor of Arts),
2. Bachelorstudiengang Politikwissenschaft für das Lehramt (B.Ed.),
3. Bachelorstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (Bachelor of Arts),
4. Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie (Bachelor of Arts).

§ 2 Auswahlquote

Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzung

(1) Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 ist die Allgemeine Hochschulreife

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 23. Juni 2023 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. Juli 2023 mit Befristung für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 bestätigt worden.

oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Darüber hinaus sind für den Bachelorstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft und den Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder einem gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen.

§ 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) BerHZG),
2. die Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Aufschluss geben können (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) BerHZG),
3. erfolgreicher Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) BerHZG).

(2) Es wird eine Rangliste auf der Grundlage der erreichten Punktzahl gebildet. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 12 BerHZG ermittelt.

1. Für das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium werden je nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 50 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.
2. a) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der studienrelevanten Berufsausbildung werden einmalig 20 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung vergeben.
b) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der Berufstätigkeit werden einmalig 15 Punkte für den Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre. Die studienrelevante Berufstätigkeit muss nach der in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung absolviert worden sein und im Kompetenzbereich dieser Berufsausbildung liegen.
c) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der praktischen Tätigkeit werden einmalig 10 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 3 aufgeführten praktischen Tätigkeit von mindestens sechsmonatiger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr.

3. Für das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium werden einmalig 5 Punkte für den Nachweis des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule vergeben. Hierfür werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt.

(3) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 2 sowie der Nachweis über den ggf. vorhandenen erfolgreichen Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge vom 18. April 2012 (FU-Mitteilungen 50/2012, S. 813) außer Kraft:

**Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1)**

Note	Punkte
1,0 oder besser	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36
2,5	35
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28
3,3	27
3,4	26
3,5	25
3,6	24
3,7	23
3,8	22
3,9	21
4,0	20

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b))

Studienrelevante Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten
gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b)

Folgende studienrelevante abgeschlossene Berufsausbildungen und sich daran anschließende Berufstätigkeiten von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre) werden für diese Kriterien anerkannt:

1. Bachelorstudiengang Politikwissenschaft (auch für das Lehramt)

Beamter*Beamtin im mittleren nichttechnischen Dienst; Fachangestellte*r für Arbeitsmarktdienstleistungen; Fachangestellte*r für Markt- und Sozialforschung; Fachangestellte*r für Medien- und Informationsdienste; Justizfachangestellte*r; Notarfachangestellte*r; Patentanwaltsfachangestellte*r; Polizeimeister*in; Polizeivollzugsbeamte*r; Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte*r; Rechtsanwaltsfachangestellte*r; Sozialversicherungsfachangestellte*r; Steuerfachangestellte*r; Verwaltungsfachangestellte*r

2. Bachelorstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Fachangestellte*r für Medien- und Informationsdienste; Gestalter*in für visuelles Marketing; Kaufmann*frau für audiovisuelle Medien; Kaufmann*frau für IT-System-Management; Mediengestalter*in Bild und Ton; Mediengestalter*in Digital und Print; Medienkaufmann*frau Digital und Print; Medientechnische*r Assistent*in; Medientechnologe Druck/Medientechnologin Druck; Kaufmann*frau für Dialogmarketing; Kaufmann*frau für Digitalisierungsmanagement; Kaufmann*frau für Marketingkommunikation; Fachangestellte*r für Markt- und Sozialforschung; Fotomedienfachmann*frau

3. Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie

Fachangestellte*r für Markt- und Sozialforschung; Fachangestellte*r für Medien- und Informationsdienste; Mediengestalter*in Digital und Print; Medienkaufmann*frau Digital und Print; Medientechnische*r Assistent*in; Kaufmann*frau für Büromanagement; Verwaltungsfachangestellte*r; sozialarbeiterische, therapeutische, medizinnahе und Pflegeberufe (Medizinische/r Fachangestellte/r, Pflegefachmann/-frau, Notfallsanitäter/in, Hebamme/Entbindungspfleger, Operationstechnische/r Assistent/in, Anästhesietechnische/r Assistent/in, Medizinische/r Technologe/Technologin für Radiologie, Medizinische/r Technologe/Technologin für Laboratoriumsanalytik, Medizinische/r Technologe/Technologin für Funktionsdiagnostik, Assistent/in im Gesundheits- und Sozialwesen, Sozialhelfer/in/-assistent/in, Sozialpädagogische/r Assistent/in bzw. Kinderpfleger/in, Heilerziehungspfleger/in, Physiotherapeut/in, Erzieher/in)

Anlage 3 (zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c))

Studienrelevante praktische Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c)

Folgende studienrelevante praktische Tätigkeiten, die für mindestens sechs Monate in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr) ausgeübt worden sind, werden für dieses Kriterium anerkannt:

1. Bachelorstudiengang Politikwissenschaft (auch für das Lehramt)

Tätigkeiten im Bereich Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit; Kommunikations- und Medienforschung; Tätigkeiten im Bereich Medien- und Kulturmanagement; Politikberatung; Tätigkeiten in Bereichen des kulturellen und wissenschaftlichen Austauschs; Tätigkeiten in internationalen Institutionen und im Auswärtigen Dienst; Tätigkeiten in Organisationen, die mit Migrant*innen und Asylsuchenden arbeiten; Tätigkeiten i. V. m. Entwicklungszusammenarbeit, Katastrophenhilfe, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen; Museen, Stiftungen, Parteien, Vereinen und Verbänden; Tätigkeiten in der universitären und außeruniversitären Forschung; Jugend-, Erwachsenen- und Weiterbildung; Tätigkeiten in der Meinungs- und Marktforschung; Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung

2. Bachelorstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Tätigkeiten in einem der folgenden Bereiche: Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit (auch Redaktionsvolontariat Journalismus/PR); strategische Kommunikation; betriebliche und Organisationskommunikation; Kommunikations- und Medienforschung; Konzeption, Gestaltung und Verbreitung digitaler Kommunikationsangebote; Werbung; Medien- und Kulturmanagement; Programmplanung und Medienmarketing; Medienbildung

3. Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie

Tätigkeiten in Bereichen des kulturellen und wissenschaftlichen Austauschs; Tätigkeiten in internationalen Institutionen; Organisationen, die mit Migrant*innen und Asylsuchenden arbeiten; Tätigkeiten i. V. m. Entwicklungszusammenarbeit, Katastrophenhilfe, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen; Museen, Stiftungen und Verbänden; Tätigkeiten in der Forschung; Jugend-, Erwachsenen- und Weiterbildung; Archiv- und Bibliothekswesen; Presse, Funk, Fernsehen; neue Medien und Verlagswesen; Öffentlichkeitsarbeit und Beratung, Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung